



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.olg-stuttgart.de>. © Oberlandesgericht - Verwaltungsabteilung - Stuttgart.

**Allgemeine Länderinformation:**

Für dieses Land wird **kein Befreiungsverfahren** durchgeführt.

Der Grund:

Dieses Land stellt ein **Ehefähigkeitszeugnis** aus, wie es nach § 1309 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verlangt wird.

Deshalb ist bei diesem Land eine Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB nicht nötig.

Bitte wenden Sie sich an die zuständigen Behörden Ihres Heimatlandes.  
Weitere Informationen erteilt auch das für Sie zuständige Standesamt.